§ 24 Inanspruchnahme

(1) [1]Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. [2]Wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern, kann diese Frist angemessen um bis zu acht Wochen verlängert werden. [3]Im Antrag soll angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird. [4]Die Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. [5]Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich. [6]§ 16 Abs. 2 bis 5 BEEG findet entsprechende Anwendung. [7]Für die Genehmigung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) [1]Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig. [2]Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausgespart werden. [3]Satz 2 gilt nicht, soweit hierdurch der Urlaubsanspruch nach § 3 Abs. 1 sowie 2 und § 5 Abs. 2 unterschritten wird.